4. Satzung

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich westlich der Straße Am Bültenbrink, OT Escher (Innenbereichssatzung)

Satzung Beschluss: 13.05.1996 Amtsblatt: 14.08.1996 Inkrafttreten:15.08.2006

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und § 34 (4) Satz 1 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 13.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich westlich der Straße Am Bültenbrink, OT Escher, werden gemäß dem beigefügten Lageplan dahingehend geändert, dass sich das Flurstück 42/5 Flur 7 Gemarkung Escher ebenfalls in diesem Geltungsbereich befindet.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

(nur für Abrundungsteile gem. § 34, Abs. 4 Ziff. 3 BauGB)

Dächer, Eindeckung

Für Neubauten außer Garagen und Nebenanlagen sind nur Dächer mit einer Neigung von mind. 30° zulässig.

Für die Eindeckung geneigter Dächer sind nur Ton- und Zementpfannen mit folgenden Farben gemäß Farbregister RAL 840-HR zulässig.

2001 (rotorange) aus Farbreihe orange 3000 (feuerrot) aus Farbreihe rot 3013 (tomatenrot) aus Farbreihe rot 3016 (korallenrot) aus Farbreihe rot

Anpflanzungen

Entlang der Grenzen zur offenen Landschaft ist ein Gehölzstreifen aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, 20.05.1996

Die vorstehende Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am 29.05.1996 dem Landkreis Schaumburg angezeigt worden.

Gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB wurde mit Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 16.07.1996 – 617010/05/4.S – gegen die 4. Satzung über die Abgrenzung eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 BauGB) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan liegen ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal-Rehren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auetal, 22.07.1996